

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 06.08.2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen erlassen:

Artikel I

§ 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Nienhagen vom 06.08.2015 erhält folgende Fassung:

§ 5 Ausschüsse

(1)Die beratenden Ausschüsse setzen, sich soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 3 Gemeindevertretern und 2 sachkundigen Einwohnern zusammen.
Die Gemeindevertretung wählt je Fraktion einen weiteren Gemeindevertreter als zugeordnetes stellvertretendes Ausschussmitglied.

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt setzt sich aus 4 Gemeindevertretern und 1 sachkundigen Einwohner sowie je Fraktion einem weiteren Gemeindevertreter als zugeordnetes stellvertretendes Ausschussmitglied zusammen.

(5)Die Sitzung der beratenden Ausschüsse findet öffentlich, die des Hauptausschuss nicht öffentlich statt.